

RS Vwgh 1989/6/28 89/02/0029

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §51 Abs1;

VStG §51 Abs4;

VStG §64;

Rechtssatz

Wird das Schreiben eines Besch unzutreffenderweise als Strafberufung anstatt als Ansuchen um Strafnachsicht im Sinne des § 51 Abs 4, 2. Halbsatz VStG qualifiziert, so wird dieser dann in seinen Rechten verletzt, wenn mit dem Berufungsbescheid die Strafe nicht herabgesetzt und ihm daher gemäß § 64 VStG ein Beitrag zu den Kosten des Berufungsverfahrens auferlegt wird.

Schlagworte

Strafmilderungsrecht Gnadenrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989020029.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at